

**Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl  
Landkreis Emmendingen**

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl am 3. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl im Kaiserstühler Wochenbericht durchgeführt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt das Erscheinungsdatum.

**§ 2**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.01.1984 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bahlingen am Kaiserstuhl, den 3.12.2012



Lotis  
Bürgermeister



Bekanntmachung der Satzung:

- durch Hinweis im Gemeindemitteilungsblatt gem. Satzung über öffentliche Bekanntmachungen am 7. Dezember 2012
- Anschlag im Aushangkasten gem. Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 7. Dezember 2012 bis 14. Dezember 2012

Die Anzeige an das Landratsamt Emmendingen gem. § 4 Abs. 3 GemO erfolgte am: ..... 7.12.12